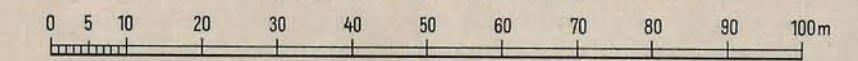


Abzeichnung Bebauungsplan XIII-72 (in zwei Blättern)

für das Gelände zwischen künftiger Straße 430, Sântisstraße, Bösensteinweg, Grimmingweg, Daimlerstraße (künftige Straße 431), Kettinger Straße und Buckower Chaussee sowie für die Grundstücke Daimlerstraße 2/40, Zangenbergweg 7,8, Mariendorfer Damm 420/424, 428/432, Kettinger Straße 1 und die künftige Straße 430 zwischen Sântisstraße und Buckower Chaussee im Bezirk Tempelhof, Ortsteile Mariendorf, Marienfelde und Lichtenrade

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Zahl der Vollgeschosse, zwingend	
Baugrundfläche überbaubare Flächen der Baugrundstücke	WS	II	III	IV	V
im Kleinsiedlungsgebiet	WR	VI	VII	VIII	IX
im reinen Wohngebiet	WA	X	XI	XII	XIII
im allgemeinen Wohngebiet	WO	XIV	XV	XVI	XVII
im Dorfgebiet	MI	XVIII	XIX	XX	XXI
im Mischgebiet	MK	XXII	XXIII	XXIV	XXV
im Kerngebiet	GE	XXVI	XXVII	XXVIII	XXIX
im Gewerbegebiet	GI	XXX	XXXI	XXXII	XXXIII
im Industriegebiet	SI	XXXIV	XXXV	XXXVI	XXXVII
im Wochenendausbaugebiet	SO	XXXVIII	XXXIX	XXX	XXXI
im Sondergebiet	SO	XXXII	XXXIII	XXXIV	XXXV
für den Gemeinbedarf	SCHULE	XXXVI	XXXVII	XXXVIII	XXXIX
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		XXX	XXXI	XXXII	XXXIII
mit Bindungen für Bepflanzungen		XXXIV	XXXV	XXXVI	XXXVII
Zu erhaltende Bäume		XXXVIII	XXXIX	XXX	XXXI
Zulässige Größe der Baumasse	zul. Bm	XXXII	XXXIII	XXXIV	XXXV
Zulässige Größe der Geschößfläche	zul. GF	XXXVI	XXXVII	XXXVIII	XXXIX
Verkehrsflächen:		Stoßbegrenzungslinie		Grundbesitz	
Straßenverkehrsflächen	St	Zufahrtsverbot	Ausfahrtsverbot	Zu- und Ausfahrtsverbot	
Öffentliche Parkflächen	P				
Private Verkehrsflächen	Pr				
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		z.B. GASWERK		Gasdruckregler	
Grünflächen:		z.B. PARKANL.		Trafostation	
Flächen für die Landwirtschaft:					
Sonstige Festsetzungen:					
Flächen für Stellplätze	St	Schiffflächen			
Für Garagen	G1	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen			
Für Gemeinschaftsstellplätze	G2	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			
Für Garagenstellplätze	G3	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen			
Für Garagengebäude mit Stellplätzen	G4	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches			
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen	HOTEL	Höhenlage von Verkehrsflächen u.Ä.			
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Endgeschöß-Fußbodenhöhe	als Höchstgrenze (II, III)	EFH 52,3	
		Traufhöhe	als Höchstgrenze (II, III)	TFH 52,2	
		Firshöhe	als Höchstgrenze (II, III)	FH 52,4	
Nachrichtliche Übernahmen		Bahnanlage		Ungrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Naturschutzgebiet					
Landschaftsschutzgebiet					
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen					
Wasserschutzgebiet					
Eintragungen als Vorschlag		Hochstraße		Brücke	
Gebäude	G	Tiefstraße			
Stellplatz	St	Brücke			
Garage	Ga	Künftige Industriebahnen			
Tiefgarage	Ga1				
Kinderspielfeld	K				
Planunterlage		Bezirksgrenze		Ortsmittele	
Öffentliches Gebäude					
Wohngebäude mit Durchfahrt					
Geschäft-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude					
Geschößzahl	IV				
Mauer					
Zaun, Hecke					
Brücke					
Gewässer					
Geländehöhe, Straßenhöhe					
Öffentliche Garage					
Tiefgarage					
		Elektrizität		Heizung	
		Führung unterirdischer		Gas	
		Versorgungsanlagen		Wasser	
				Abwasser	
				Nachrichten	
		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen			
		Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutz des Bestandes in Berlin			

Zu diesem Bebauungsplan gehören die Deckblätter 1 und 2, vom 11. Dezember 1973 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauVO in der Fassung vom 23.10.1972

Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 31.8.1972
Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
I. A. Hildebrandt
Amst.leiter

Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
I. A. Engelhardt
Amst.leiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 11.10.1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 6.11. bis 6.12.1972 öffentlich ausgestellt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 27.1.75
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



Berlin-Tempelhof, den 3.10.1973
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
I. A. Engelhardt
Amst.leiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit §4 Abs.1 Satz1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 14. Dezember 1973
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 14.1.1974 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 39 verkündet worden.



- Planergänzungsbestimmungen
- Im allgemeinen Wohngebiet mit der Geschosshöhezahl 0,6 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosshöhezahl nicht überschritten wird.
 - Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet in der offenen Bauweise 20,0 m und in der geschlossenen Bauweise 13,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bzw. Baugrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
 - Die Höhenlage der baulichen Anlagen auf den festgesetzten Flächen für Garagen und Garagengebäude mit Dachstellplätzen bestimmt sich daraus, daß folgende Gebäudehöhen nicht überschritten werden dürfen: bei der Fläche A 59,0 m über NN, bei der Fläche B 47,6 m über NN, bei der Fläche C 47,2 m über NN, bei der Fläche D 49,5 m über NN, bei der Fläche E 49,5 m über NN, bei der Fläche F 49,5 m über NN. Bei der Fläche A können innerhalb der Teilfläche a b c d a im Erdgeschoß auch Läden zugelassen werden.
 - Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Die privaten Verkehrsflächen im Bereich der Grundstücke Kettinger Straße 16/22, Buckower Chaussee 14-24 und L.B. Nr. 552 sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
 - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche J darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
 - Die Fläche G ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
 - Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und haushaltlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XIII-72
Blatt 2

Bebauungsplan XIII-179
Buckower

Halker
Zelle

Bebauungsplan XIII-180

Ortsteil Mariendorf

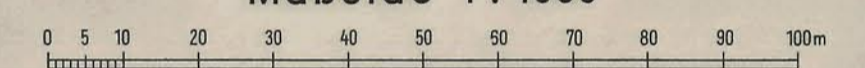
Mariendorfer

Sandsteinweg

verl. Kettinger Str.

Damm

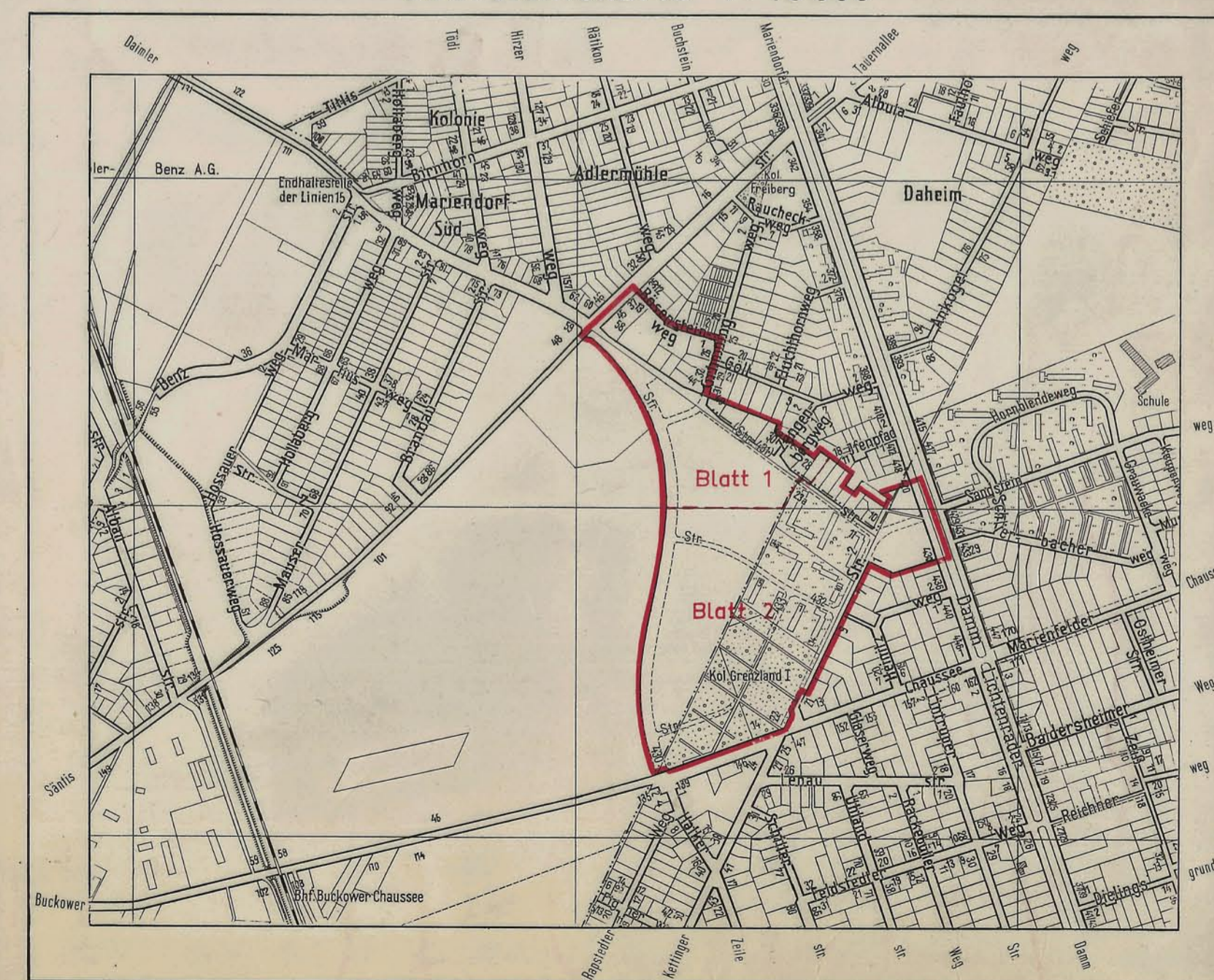
Maßstab 1: 1000



Zu diesem Bebauungsplan gehören die
Deckblätter 1 und 2, vom 11. Dezember 1973
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Ortsteil Lichtenrade

Übersichtskarte 1: 10 000



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 27.1.75
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Vermessungsamt
Verwaltungssachverständiger
I. A. Hildebrandt
Arbeitsleiter

Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 31.8.1972

Bezirksamt Tempelhof von Berlin,
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
I. A. Hildebrandt
Arbeitsleiter